

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 26.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren. S. 353. — Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Arnsberg nach Dortmund. S. 354. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 354.

(Nr. 2250.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren. Vom 30. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnung vom 25. Mai 1894, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien oder den spanischen Kolonien kommende Waaren (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 455), erhält in Ziffer 15 nachstehende Fassung:
Honig, auch künstlicher, Nr. 251 des Tariffs 54 Mark.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 30. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2251.) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Arnsberg nach Dortmund. Vom 26. Juni 1895.

Die Allerhöchst genehmigte Verlegung des Sitzes der Kaiserlichen Ober-Postdirektion für den preußischen Regierungsbezirk Arnsberg von Arnsberg nach Dortmund gelangt am 1. August 1895 zur Ausführung.

Berlin, den 26. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

(Nr. 2252). Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 1. Juli 1895.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in der Sitzung vom 27. Juni d. J. folgende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. Im ersten Absatz unter XVI sind die Worte „und Brom“ zu streichen und am Schlusse dieses Absatzes folgende Bestimmungen nachzutragen:

„Die gleichen Vorschriften finden auch auf Brom, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß seine Beförderung nur in offenen Wagen zu erfolgen hat und daß die damit gefüllten Glasgefäße in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselguhr eingebettet werden müssen.“

2. Die Ziffer 2 unter XXXII ist wie folgt zu fassen:

„Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen; Einzelsendungen ungesalzener frischer Häute dürfen jedoch während der Monate November, Dezember, Januar und Februar auch in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichtem, starkem Gewebe verpackt aufgeliefert werden, wenn die Säcke derart mit Karbolsäure an-

gefuechtet sind, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln, Kisten oder Säcken verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen."

3. In XXXVa ist im Eingange unter Ziffer 5 vor den Worten „ferner Rothweiler Klein-Kaliber-Pulver“ einzufügen:

„gekörntes Pulver, das aus einem Gemenge von Dinitrocellulose und Barytsalpeter besteht;“

4. Am Ende von XXXVc ist als Absatz 2 folgende Bestimmung nachzutragen:

„Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf Patronen aus Dahmenit A (einem Gemenge von salpetersaurem Ammonium, doppeltchromsaurem Kali und Naphtalin).“

Die neuen Bestimmungen zu XVI der Anlage B treten am 1. August d. J., die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

